

### Frage der Unterschriftenleistung auf der Sammelerklärung

<b>Praxis</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Begründung</b>
Einzelarzt		-
Vertragsarzt mit Angestelltem		-
BAG ausschließlich Vertragsärzte	alle Vertragsärzte bzw. ein vertretungsberechtigter Gesellschafter, sofern der Gesellschaftsvertrag vorgelegt wird	Die BAG rechnet ihre Leistungen einheitlich und insgesamt ab. Als Organisationsform kommen in erster Linie die BGB-Gesellschaft und die Partnergesellschaft in Betracht, aber auch juristische Personen des Privatrechts, z. B. GmbH, AG. Für diese Körperschaften ist vertretungsberechtigt regelmäßig der Geschäftsführer.
BAG, 2 Vertragsärzte + Angestelltem	2 Vertragsärzte bzw. der vertretungsberechtigte Gesellschafter	s.o.
MVZ, ausschließlich Vertragsärzte	alle Vertragsärzte bzw. der vertretungsberechtigte Geschäftsführer	Die im Versorgungszentrum tätigen Vertragsärzte erbringen ihre Leistungen nicht im eigenen, sondern im Namen des Versorgungszentrums, welches diese Leistungen mit der KV abrechnet. Die Abrechnung des medizinischen Versorgungszentrums als solche erfolgt durch den Träger als im Rechtsverkehr nach außen auftretenden Leistungserbringer. Aus diesem Grund ist die Sammelerklärung von einer den Träger vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.
MVZ, 2 Vertragsärzte + Angestellte	2 Vertragsärzte bzw. der vertretungsberechtigte Geschäftsführer	s.o.
MVZ, ohne Vertragsärzte, nur Angestellte	eine vertretungsberechtigte Person	Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist das MVZ eine fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung. Gemeint ist nicht die

		rechtliche Leitung nach Maßgabe der gewählten Organisationsform, sondern die fachlich-medizinische Leitung. Die rechtliche Leitung obliegt in der Regel dem Geschäftsführer als Vertretungsberechtigtem, so dass dieser auch die Sammelerklärung in Vertretung des MVZ zu unterschreiben hat.
Teil-BAG	jeder Vertragsarzt	-
ermächtigter Arzt	ermächtigter Arzt	-
ermächtigtes Institut	eine den Krankenhausträger vertretungsberechtigte Person	§ 120 SGB V regelt die Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen. Aus § 120 Abs. 1 Satz 3 ergibt sich, dass die den ermächtigten Krankenhausärzten zustehende Vergütung für diese vom Krankenhausträger mit der KV abgerechnet wird. Hieraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber offenbar davon ausgeht, dass grundsätzlich der Rechtsträger abrechnet. Insoweit ist die Sammelerklärung von einer den Rechtsträger vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.
Krankenhausambulanz	eine den Rechtsträger vertretungsberechtigte Person	s.o.
Insolvenzverfahren	der Insolvenzverwalter	Gemäß § 80 InsO gibt der Insolvenzverwalter rechtsgeschäftliche Erklärungen während des Insolvenzverfahrens ab.
Tod des Vertragsarztes	- die Erben - solange noch keine Erben feststehen, wird die Sammelerklärung von demjenigen unterschrieben, der die mit der Praxisabwicklung verbundenen Geschäfte führt	- Gemäß § 1922 BGB treten die Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten ein.

## Die Vertretung der Personengesellschaften und Körperschaften

<b>Gesellschaftsform</b>	<b>Vertretungsberechtigung</b>
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Die Vertretungsmacht steht gemäß § 714 i.V.m. § 709 BGB grundsätzlich allen Gesellschaftern zu. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch etwas anderes vorsehen, z. B. eine Einzelvertretungsmacht. Aus diesem Grund ist die Vorlage des Gesellschaftsvertrages im Zweifel erforderlich.
Partnerschaftsgesellschaft	Nach außen können die Partnerschaften grundsätzlich von jedem Partner vertreten werden, sofern nicht die Vertretungsbefugnis durch den Partnerschaftsvertrag auf einen oder mehrere Partner beschränkt wurde. Der Partnerschaftsvertrag wird erst durch die Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Die GmbH hat als notwendiges Organ mindestens einen Geschäftsführer; er ist gemäß § 35 GmbH-Gesetz gesetzlicher Vertreter der GmbH und vertritt diese nach außen.
Aktiengesellschaft	Die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft obliegt dem Vorstand, §§ 76, 94 Aktiengesetz

IIb1/to Stand: 21.10.14